



Christine Lambrecht
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL christine.lambrecht@bmf.bund.de
DATUM 30. Oktober 2018

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Frank Schäffler u. a. und der Fraktion der FDP;
„Folgen für die Finanzbranche durch die EU-Datenschutzgrundverordnung DSGVO“**

BEZUG BT-Drucksache 19/5038 vom 10. Oktober 2018

GZ **VII A 4 - WK 5636/14/10008**

DOK **2018/0865830**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

1. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie weit die Umsetzung der DSGVO bei deutschen Banken und anderen Finanzdienstleistern vorangeschritten ist?“

Die DSGVO ist am 24. Mai 2018 in Kraft getreten. Zuständig für die Aufsicht über den Datenschutz sind die jeweils unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder. Die Aufsicht über den Datenschutz bei Banken und Finanzdienstleistern obliegt den jeweils örtlich zuständigen Landesdatenschutzbehörden. Die Bundesregierung hat daher keine quantifizierbaren Erkenntnisse über den Umsetzungsstand bei deutschen Banken und anderen Finanzdienstleistern. Die BaFin geht auf der Grundlage von Aufsichtsgesprächen davon aus, dass in einigen Instituten die DSGVO bereits vollständig umgesetzt ist.

2. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele DSGVO-Verstöße bereits gemeldet wurden? Wie viele davon sind der Finanzbranche zuzuordnen?“

Es liegen keine Kenntnisse dazu vor, wie viele Verstöße an die jeweils zuständigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder gemeldet wurden und wie viele davon der Finanzbranche zuzuordnen sind. Im Hinblick auf Verstöße bei Banken und anderen Finanzdienstleistungsinstituten liegt die Zuständigkeit bei den Landesdatenschutzbehörden.

3. „Wie viele Beamte bzw. Angestellte sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Prüfung von DSGVO-Verstößen betraut? (Bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)“

Es liegen hierzu keine Kenntnisse vor. Die Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder sind gemäß der EU-rechtlichen Vorgaben unabhängige Behörden. Sie entscheiden in eigener Zuständigkeit über ihren Personaleinsatz.

4. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Strafgebühren im Zuge der DSGVO bereits verhängt wurden? Wie viele davon sind der Finanzbranche zuzuordnen?“

Es liegen keine Kenntnisse vor, wie viele Geldbußen insgesamt von den jeweils zuständigen Datenschutzbehörden bereits verhängt worden sind und welcher Teil auf die Finanzbranche entfällt. Die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen nach Art. 83 DSGVO obliegt nach Art. 58 Abs. 2 Buchstabe i DSGVO den unabhängigen Datenschutzbehörden.

5. „Welche Umstellungskosten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Umsetzung der DSGVO für die einzelnen Bereiche der deutschen Finanzwirtschaft durch welche konkreten Regelungen verursacht?“

Es liegen hierzu keine quantifizierbaren Erkenntnisse vor.

6. „Welche laufenden Kosten werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Umsetzung der DSGVO für die einzelnen Bereiche der deutschen Finanzwirtschaft durch welche konkreten Regelungen verursacht?“

Eine diesbezügliche behördliche Datenerhebung durch die BaFin findet derzeit nicht statt. Sie wäre in Anbetracht der Tatsache, dass die DSGVO erst seit dem 25. Mai 2018 anwendbar ist, auch verfrüht.

7. „Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Erfüllungsaufwand der DSGVO? Welcher Anteil entfällt auf die Finanzbranche?“

Es wird auf die Beantwortung von Frage 5 verwiesen.

8. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass deutsche Banken und andere Finanzdienstleister aufgrund der höheren bürokratischen Belastungen durch die DSGVO ihr Geschäft (in Teilen) einstellen müssen?“

Bislang liegen keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

9. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass sich ausländische Banken aus Deutschland bzw. der Europäischen Union in Folge der DSGVO zurückziehen?“

Es liegen keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

10. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die Kosten für die Einhaltung der DSGVO von den Finanzdienstleistern selbst getragen oder an ihre Kunden weitergegeben werden?“

Die Bundesregierung geht von einem einmaligen Umstellungs- und Einrichtungsaufwand aus und keiner signifikanten Erhöhung laufender Kosten. Inwiefern diese Kosten weitergegeben werden, obliegt der geschäftspolitischen Entscheidung des jeweiligen Finanzdienstleistungsunternehmens und ist abhängig von der gegebenen Wettbewerbssituation.

11. „Welche konkreten Vorteile werden nach Ansicht der Bundesregierung durch die DSGVO für die Kunden von Finanzdienstleistungsprodukten erzielt?“

Wesentlich ist zunächst die Vereinheitlichung des europäischen Datenschutzrechts, die ein level playing field für den EU-Binnenmarkt schafft und so den Wettbewerb stärkt. Darüber hinaus werden die Rechte der Kunden durch die konkrete Ausgestaltung der Betroffenenrechte gestärkt und die Unternehmen beispielweise über die Verhängung von Geldbußen zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben angehalten.

12. „Inwieweit sieht die Bundesregierung Nachbesserungsbedarf bei der DSGVO auf nationaler oder europäischer Ebene (speziell mit Blick auf die Finanzbranche)?“

Bis zum 25. Mai 2020 wird eine erste Evaluierung der DSGVO durch die Europäische Kommission stattfinden (Art. 97 DSGVO). Die Bundesregierung wird diesen Prozess aktiv begleiten. Zunächst gilt es, die Erfahrungen mit dem neuen Recht abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

